

Förderprogramm des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

„Verankerung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden in Nordrhein-Westfalen“

1. Förderziel

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erfordert die gegliederte Leistungszuständigkeit und die Angebotsvielfalt in der psychiatrischen Versorgung ein hohes Maß an verbindlicher Koordination und Abstimmung auf kommunaler Ebene. Dies gilt insbesondere für die Sicherstellung der Hilfen für schwer psychisch kranke Menschen mit komplexen Hilfebedarfen.

Mit dem ÖGDG wurde die Koordination der psychiatrischen Versorgung den unteren Gesundheitsbehörden als Aufgabe in eigenverantwortlicher Wahrnehmung übertragen. Im PsychKG ist den unteren Gesundheitsbehörden die Aufgabe zugewiesen, darauf hinzuwirken, dass insbesondere ambulante Dienste und Einrichtungen in Anspruch genommen werden können.

Gemeindepsychiatrische Verbände als Leistungserbringerverbände gewährleisten gemeinsame Planung, Sicherstellung und Qualitätssicherung der Hilfen im Sinne einer regionalen Versorgungsverpflichtung und arbeiten in regionalen Steuerungsgremien mit.

Durch eine gemeinsame kontinuierliche Bestandsaufnahme der Versorgungssituation sind sie für die Weiterentwicklung der kommunalen psychosozialen und psychiatrischen Versorgungs- und Hilfestruktur von großer Bedeutung. Frühzeitig können Bedarfe oder Mangel bestimmter Versorgungsangebote vor Ort identifiziert werden und entsprechend gegengesteuert werden.

In Gemeindepsychiatrischen Verbänden können zudem tragfähige Lösungen für schwierige Einzelfälle erarbeitet und Drehtür-Behandlungen in Psychiatrien verhindert werden. Ferner können Gemeindepsychiatrische Verbände bei Entlassungen aus den

psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs hilfreich sein, weil sie den sozialen Empfangsraum vorbereiten.

Bereits in der Empfehlung der Expertenkommission (1988) wurde die Bildung von Gemeindepsychiatrische Verbänden zur regionalen Sicherstellung der Hilfen vorgeschlagen. In den vom Land geförderten Projekt zur Implementation des personenzentrierten Ansatzes (2002 - 2005) wurden solche Verbände erstmalig in Nordrhein-Westfalen erprobt.

Die Strukturen haben sich in diesen Regionen bewährt, jedoch konnten sie in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend verstetigt werden. Hier bedarf es gezielter Unterstützung derjenigen Kommunen, die bisher aus unterschiedlichen Gründen keine Umsetzung haben realisieren können.

In vielen Fällen wird die Koordinierung der vorhandenen Gemeindepsychiatrischen Verbände zudem im Rahmen einer anderen Tätigkeit bei der Kommune oder bei einem Leistungserbringer ausgeübt.

Mit diesem Förderprogramm will das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales diesem Umstand Rechnung tragen und die Kommunen bei der Implementierung und Stabilisierung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden unterstützen. Ziel ist es, die Hilfeleistungen für psychisch kranke Menschen vor Ort zu verbessern. Durch die enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen Leistungserbringer und die verbindlichen Absprachen sollen die vorhandenen Versorgungsangebote optimal genutzt werden. Die Hilfeangebote sollen einrichtungsübergreifend und gut aufeinander abgestimmt erbracht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben des Förderprogrammes werden den Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) Mittel als Zuschuss für eine Personalstelle im Umfang von bis zu einem Vollzeitäquivalent für die Geschäftsführung/Koordinierungsstelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes zur Verfügung gestellt. Es kann sich dabei auch um eine Aufstockung des Stellenanteils von bereits vorhandenem Personal handeln.

Aufgabe dieser Stelle ist

- die Koordination des Aufbaus und der Weiterentwicklung eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes;
- die Gewinnung von neuen Verbundpartnern und Leistungserbringern;
- die Übernahme der Steuerungsfunktion bei der formalen und inhaltlich-fachlichen Umsetzung der verbindlichen Kooperationsvereinbarung;
- die Organisation und Leitung der Sitzungen und Fallbesprechungen;
- die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes;
- der Aufbau und die Steuerung eines Qualitätsmanagements auf der Grundlage der Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrischer Verbände;
- die Vertretung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes in anderen Gremien;
- die Durchführung von Maßnahmen zur Bekanntmachung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes in der Öffentlichkeit.

Das eingesetzte Personal sollte über einen Master-Abschluss in den Bereichen Gesundheitswissenschaften, Public Health, Psychologie, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaft oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

Förderfähige Ausgaben sind neben den Personalkosten auch Sachmittel für folgende Maßnahmen:

- Netzwerkarbeit;
- Sitzungen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes;
- Fortbildungen und externe Beratung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

Zudem kann eine einmalige Anschubfinanzierung für eine Arbeitsplatz-Grundausstattung beantragt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen. Die Projektdurchführung kann durch die Kreise und kreisfreien Städte auf einen örtlichen

freien Träger übertragen werden, wenn die Einbindung in kommunale Abstimmungsprozesse und die Steuerung durch die Kommune gewährleistet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Absichtserklärung der Kommune und der vor Ort tätigen Leistungserbringer für die Entwicklung und den Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung muss vorliegen.

Kommunen, in denen bereits ein Gemeindepsychiatrischer Verbund existiert, können für die Weiterentwicklung und für unter Punkt 2 weiter dargestellte Aufgaben eine Zuwendung beantragen. Es muss in der Antragsstellung jedoch dargestellt werden, inwiefern es sich um zusätzliche bzw. neue Aufgaben handelt, die bisher nicht wahrgenommen worden sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Mittel werden den Kommunen unter den Bewilligungsvoraussetzungen des § 44 LHO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) als Zuweisung/Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben – aber maximal in Höhe von 50.000 € pro Jahr.

Der Zuschuss für eine einmalige Anschubfinanzierung für eine Arbeitsplatz-Grundaustattung kann bis maximal 7.500 € gewährt werden.

Die Mittel können nach Nr. 12 VVG unter der unter Punkt 3 dargestellten Voraussetzung an Dritte weitergeleitet werden.

6. Projektlaufzeit

Der Projektbeginn kann frühestens zum 01.05.2022 erfolgen. Die Förderung erfolgt bis längstens zum 31.12.2024.

Der Zuschuss für eine einmalige Anschubfinanzierung erfolgt nur in 2022.

7. Verfahren

Das Verfahren richtet sich ebenfalls nach den VV/VVG zu § 44 LHO.

7.1. Antragsverfahren

Die Antragsvorprüfung erfolgt im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Zusammen mit dem ausgefüllten Antrag (Anlage 1) ist ein Konzept vorzulegen, in dem die Arbeitsplanungen bzw. -vorhaben ausgeführt werden.

Die Anträge sind unter Beifügung der Anlagen spätestens bis zum 18.03.2022 an folgende Adresse zu übersenden:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV A 1 Psychiatrie, Intensivregister
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf.

Zudem muss eine elektronische Übermittlung des Antrages nebst Anlagen an das Postfach psychiatrie@mags.nrw.de erfolgen.

Bei Kommunen in Haushaltssicherung ist dem Antrag eine Stellungnahme der Kämmerin oder des Kämmerers beizufügen.

Es besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf eine Förderung. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Auswahl durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erfolgt aufgrund der Fachlichkeit und Qualität des vorgelegten Konzeptes.

8. Bewilligungsverfahren

Die zuwendungsrechtliche Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese ist die örtlich zuständige Bezirksregierung.

Sie ermittelt die Höhe der Zuwendung und erteilt den Zuwendungsbescheid, in dem die Auszahlungsmodalitäten und die Vorgaben zum Verwendungsnachweis geregelt sind.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Neben dem Verwendungsnachweis ist zum Abschluss ein Sachbericht über die Arbeit des Gemeindepsychiatrischen Verbundes vorzulegen.

Näheres zum Verwendungsnachweisverfahren und zur Zweckbindung regelt der Zuwendungsbescheid.